

## Baugebiete Röckingen und Opfenried

Stand 26.06.2019  
Verfasser Schachner Martin

### Reservierungen

Ein Bauplatz im Baugebiet Röckingen oder Opfenried kann einmalig von einem Bauinteressenten maximal 24 Monate reserviert werden.

Eine nochmalige Reservierung des Grundstückes ist nicht möglich.

Sollte während der 24 Monate ein weiterer Bauinteressent das Grundstück kaufen wollen, hat die Partei die das Grundstück bereits reserviert hatte, das Vorkaufsrecht für die Dauer von **2 Monaten** ab der konkreten Anfrage.

Nach Ablauf der **2 monatigen** Frist kann der weitere Baubewerber das Grundstück kaufen.

Sollte der weitere Baubewerber das Kaufinteresse zurückziehen, läuft die Frist der 24 Monate weiter.

### Regelung nach Grundstückskauf

I.

Bauverpflichtung

Der Käufer verpflichtet sich,

auf dem Vertragsobjekt innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab heute, mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen und dieses bis zum Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab heute, bezugsfertig zu errichten und das Vertragsobjekt vor Erfüllung vorstehender Bebauungsverpflichtung nicht zu veräußern.

Bei der Bebauung sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Röckingen einzuhalten.

Erfüllt der Käufer diese Bauverpflichtung nicht fristgerecht oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot, ist der Verkäufer zum Wiederkauf des Vertragsobjektes berechtigt.

Für das Wiederkaufsrecht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn die Bauverpflichtung erfüllt wird, bevor das Wiederkaufrecht ausgeübt wird. Im Übrigen ist die Ausübung des Wiederkaufrechtes an keine Frist gebunden.

Der Wiederkäufer hat nur solche Grundstücksbelastungen zu übernehmen, die in dieser Urkunde übernommen oder begründet werden. Ausdrücklich nicht zu übernehmen sind Grundpfandrechte jeder Art, auch wenn sie mit Zustimmung des Verkäufers begründet wurden.

Der Wiederkaufspreis errechnet sich als Summe folgender nicht zu verzinsender Beträge:

a) Diejenigen Beträge, die der Käufer gemäß Ziffer III dieses Vertrages erbracht hat, soweit sie nicht an den Käufer zurückgezahlt wurden.

b) Diejenigen Beträge, die der Käufer für alle weiteren Erschließungskosten im Sinne des BauGB sowie Anliegerbeiträge und Anschlusskosten, jeweils einschließlich etwaiger Vorauszahlungen, für das Vertragsobjekt geleistet hat.